

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 2 RU 8/93

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Süddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft,
Mainz 1, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Dezember 1993 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y, die Richter W i e s t e r und Dr. B u r c h a r d t sowie die ehrenamtlichen Richter H e i t h e c k e r und K i n g l e r für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. Februar 1993 aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 27. Januar 1992 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

In dem Rechtsstreit um Verletztenrente für einen bereits abgelaufenen Zeitraum und die Rechtswirksamkeit der Verjährungseinrede der Beklagten streiten die Beteiligten auch darüber, ob die Berufung des Klägers zulässig gewesen ist.

Der Kläger erlitt am 21. Januar 1966 einen Arbeitsunfall, als ihm bei der Arbeit als Gestellbauer ein Metallsplitter ins rechte Auge spritzte. Als Unfallfolge stellte der von der Beklagten hinzugezogene medizinische Sachverständige eine "perforierende Augenverletzung rechts mit intraocularem Fremdkörper" fest. Da der Sachverständige die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nur mit 10 vH bewertet hatte, verzichtete die Beklagte zunächst auf eine nähere Feststellung der Unfallfolgen und bewilligte zwar vierteljährliche Nachuntersuchungen, aber keine Rentenleistungen. Im anschließenden Klageverfahren über eine höhere Bewertung seiner MdE nahm der Kläger nach weiterer Beweiserhebung des Gerichts die Klage aufgrund des Hinweises des Gerichts zurück, jederzeit einen neuen Verschlimmerungsantrag stellen zu dürfen. Daraufhin legte die Beklagte die Unfallakte ab. Danach sammelten sich fast nur noch Augenarztrechnungen über die Nachuntersuchungen und zeitweilige Heilbehandlung der Unfallfolgen an, die die Beklagte zu erstatten hatte.

Auf den Antrag des Klägers vom 13. Mai 1988, ihm wegen einer Verschlimmerung seiner Unfallfolgen Rente zu gewähren, nahm die Beklagte umfangreiche Ermittlungen des Sachverhalts vor und stellte mit dem angefochtenen Bescheid vom 14. November 1989 als Unfallfolgen fest:

"Am rechten Auge: Herabsetzung des Sehvermögens auf 0,03 sowie starke Blendungsempfindlichkeit des Auges bei Linsentrübung infolge Ausbildung eines Sekundärglaukoms nach Einsprengung eines Fremdkörpers in das Augeninnere. Bindegewebig abgekapselter Fremdkörper vor der Pupille. Deutliche Erhöhung des Augeninnendruckes. Bis auf die Hornhaut reichendes zystisches Sickerkissen. Konzentrische Einengung des Gesichtsfeldes."

Die Beklagte entschied, bis zum 15. April 1981 hätten die Unfallfolgen keine MdE rentenberechtigenden Grades hervorgerufen. Seitdem bedingten sie eine MdE um 25 vH. Die Ansprüche für die Zeit vom 16. April 1981 bis zum 31. Dezember 1983 seien verjährt (§ 45 Abs 1 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs - Allgemeiner Teil - <SGB I>). Vom 1. Januar 1984 ab gewährte sie Verletztenrente. Der Widerspruch des Klägers gegen die Einrede der Verjährung blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 14. Dezember 1990).



Seine Klage hat der Kläger damit begründet, die Beklagte dürfe sich nicht auf Verjährung berufen, weil dies rechtsmißbräuchlich sei. Er gehe davon aus, daß die Beklagte ihm die Rente bewußt vorenthalten habe. Das ergebe sich aus dem Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten. Der Beklagten sei schon seit 1979 aus den eingereichten Augenarztrechnungen bekannt gewesen, daß bei ihm als dem Verletzten eine Amaurose begonnen und dann später im vollen Umfange vorgelegen habe. Wenn daraufhin trotz des Amtsermittlungsgrundsatzes nichts geschehe und keine Rente gewährt werde, könne nur von bewußtem, vorsätzlichem Vorenthalten der ihm zustehenden Sozialleistung gesprochen werden.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen, ohne die Berufung zuzulassen (Urteil vom 27. Januar 1992). Es verstoße nicht gegen Treu und Glauben, daß sich die Beklagte im vorliegenden Falle auf die Verjährung des Rentenanspruchs berufe. Dies sei der Leistungsträgerin nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zB dann verwehrt, wenn sie sich mit der Verjährungseinrede in Widerspruch zu ihrem eigenen Verhalten setze. Das treffe im vorliegenden Falle jedoch nicht zu. Es lasse sich nämlich nicht feststellen, daß die Beklagte dem Kläger die ihm in dem streitbetroffenen Zeitraum zustehende Rente bewußt und vorsätzlich vorenthalten habe. Zwar möge es für den damaligen Sachbearbeiter der Beklagten nahegelegen haben, spätestens nach dem Eingang des Augenarztberichtes des Dr. H. vom 4. November 1981 mit dem Untersuchungsergebnis der Sehleistung: "R = Amaurose (= Blind)" bei diesem oder dem Kläger nachzufragen, ob eine Verschlimmerung in den Unfallfolgen eingetreten sei, und damit den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Daß er dies nicht getan habe, sei zwar vermeidbar und damit auch schuldhaft gewesen, lasse jedoch keinen Rückschluß auf ein bewußtes, vorsätzliches Verhalten zu. Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb ein Mitarbeiter einer Berufsgenossenschaft, der erkannt habe, daß eine wesentliche Verschlimmerung in den Unfallfolgen eingetreten sei, einem Verletzten bewußt eine Rente vorenthalten sollte. Stattdessen liege die Annahme nahe, daß der Sachbearbeiter der Beklagten im Rahmen der Massenverwaltung die auf eine Verschlimmerung weisende Bedeutung der mitgeteilten Diagnose einschließlich des späteren Zusatzes "(= Blind)" übersehen habe. Die Tatsache, daß der Kläger, der ja eine gravierende Verschlimmerung der Unfallfolge am rechten Auge als erster hätte erkennen müssen, keinen Verschlimmerungsantrag gestellt habe, sei zudem als weiterer Grund dafür anzusehen, daß der Sachbearbeiter der Beklagten keine weiteren Nachforschungen angestellt habe.

Dagegen hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz die Beklagte verurteilt, dem Kläger wegen der Folgen seines Arbeitsunfalls vom 21. Januar 1966 Verletztenrente nach einer MdE um 25 vH auch für die Zeit vom 1. Mai 1981 bis zum 31. Dezember 1983 zu zahlen (Urteil vom 10. Februar 1993), weil die Erhebung der Verjährungseinrede bereits aufgrund der sich aus den Akten ergebenden objektiven Umstände rechtsmißbräuchlich sei. Zur Zulässigkeit der Berufung hat das LSG ausgeführt, dieses Rechtsmittel sei zwar



an sich nach § 145 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der bis zum 1. März 1993 gültig gewesenen Fassung (SGG aF) nicht statthaft, aber die Zulässigkeit ergebe sich vorliegend aus § 150 Nr 2 SGG aF. Das Verfahren des SG leide an einem wesentlichen Mangel, den der Kläger als Verstoß gegen die §§ 103, 106 SGG auch gerügt habe. Es habe nämlich eine Vernehmung des zuständigen Mitarbeiters der Beklagten, der mit der Bearbeitung der Schreiben von Dr. B. sowie derjenigen von Dr. H. jeweils befaßt gewesen sei, unterlassen. Für das SG hätte sich eine solche Beweisaufnahme ausgehend von seiner Rechtsauffassung aufdrängen müssen. Denn nach seiner Rechtsmeinung sei es entscheidend, ob die Beklagte dem Kläger die diesem zustehenden Rentenleistungen bewußt oder vorsätzlich vorenthalten habe. Das habe das SG nicht ohne die Befragung des zuständigen Sachbearbeiters der Beklagten entscheiden dürfen. Erst recht hätte das Gericht nicht feststellen dürfen, es liege nahe, daß ein vorsätzliches Verhalten nicht gegeben sei und der zuständige Mitarbeiter der Beklagten nur die Bedeutung der Diagnose einer Amaurose übersehen habe. Damit habe sich das SG auf eine unzulässig vorweggenommene Beweiswürdigung gestützt, was der Kläger als Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zutreffend gerügt habe. Auf diesen Verfahrensfehlern könne auch das angefochtene Urteil beruhen.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Beklagte ua die Verletzung des Verfahrensrechts. Das LSG hätte die Berufung des Klägers als unzulässig verwerfen müssen, anstatt in der Sache zu entscheiden. Das habe das Revisionsgericht bei einer zugelassenen Revision von Amts wegen zu prüfen. Weder sei die Berufung zulässig gewesen, weil das SG nicht die Krankenkasse und den Rentenversicherungsträger des Klägers beigeladen habe, noch deswegen, weil es gegen die Grundsätze der Amtsermittlung und freien richterlichen Beweiswürdigung verstoßen habe.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil des SG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das angefochtene Urteil des SG als unzulässig zu verwerfen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Zur Frage der Zulässigkeit der Berufung vertritt er die Meinung, dieses Rechtsmittel sei auch zulässig gewesen, weil das SG die notwendige Beiladung seiner Krankenkasse und seines Rentenversicherungsträgers unterlassen habe.

Im übrigen habe das LSG zu Recht entschieden, daß das SG seine Amtsermittlungspflicht verletzt habe. Nach der Rechtsansicht des SG sei es entscheidungserheblich gewesen, ob ihm die Rentenleistung bewußt und vorsätzlich vorenthalten worden sei. Beide Begriffe enthielten Elemente der Willensausübung des zuständigen



Sachbearbeiters, so daß das SG erst dann zu dem Ergebnis hätte kommen dürfen, es lasse sich nicht feststellen, daß die Beklagte ihm - dem Kläger - die zustehende Rentenleistung bewußt und vorsätzlich vorenthalten habe, wenn es den betreffenden Sachbearbeiter als Zeugen vernommen hätte. Das sei jedoch nicht erfolgt. Die vom Rechtsstandpunkt des SG somit notwendige Zeugenvernehmung sei auch nicht dadurch überflüssig geworden, daß das SG ohne Anhörung des betroffenen Sachbearbeiters festgestellt habe, es liege nahe, daß ein vorsätzliches Verhalten nicht gegeben sei und der zuständige Mitarbeiter der Beklagten nur die Bedeutung der Diagnose einer Amaurose übersehen habe. Damit habe das SG die Zeugenvernehmung durch das Aufstellen eines Erfahrungssatzes dahin ersetzt, daß ein solches fehlerhaftes Handeln auf Fahrlässigkeit zurückzuführen sei. Ein solcher allgemeiner Erfahrungssatz existiere jedoch nicht. Das SG habe somit eine unzulässig vorweggenommene Beweiswürdigung durchgeführt und damit die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten.

II

Die Revision ist begründet.

Das angefochtene Urteil des LSG leidet an einem in der Revisionsinstanz fortwirkenden und von Amts wegen zu berücksichtigenden wesentlichen Verfahrensmangel, der zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führt. Das LSG hätte nicht in der Sache entscheiden dürfen, sondern die Berufung des Klägers gegen das angefochtene Urteil des SG als unzulässig verwerfen müssen. Die Berufung des Klägers ist nicht statthaft gewesen. Die von ihm gerügten Verfahrensmängel des SG liegen nicht vor.

Zu Recht weist die Revision darauf hin, daß der Senat die Zulässigkeit der Berufung schon von Amts wegen zu prüfen hat (BSGE 2, 225, 226; 21, 292, 294; s zuletzt auch das Urteil des BSG vom 10. August 1993 - 14b REg 3/92 -, zur Veröffentlichung bestimmt).

Anzuwenden sind die für die Zulässigkeit der Berufung gültig gewesenen Vorschriften der §§ 143 ff SGG aF, da das angefochtene Urteil des LSG aufgrund der am 10. Februar 1993 geschlossenen mündlichen Verhandlung, also noch vor dem 1. März 1993, dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl I 50), ergangen ist (Art 14 Abs 1 und 15 Abs 1 dieses Gesetzes). Zutreffend hat das LSG erkannt, daß die Berufung gegen das angefochtene Urteil des SG nach § 145 Nr 2 SGG aF nicht statthaft war, weil sie nur Rente für einen bereits abgelaufenen Zeitraum betraf.

Der Senat vermag dem LSG und dem Kläger aber nicht darin zu folgen, daß die Berufung ungeachtet dessen nach § 150 Nr 2 SGG aF zulässig war, weil die vom Kläger gerügten



wesentlichen Verfahrensmängel auch tatsächlich vorgelegen hätten (BSGE 29, 10, 19; BSG SozR 1500 § 150 Nr 18).

Das SG hat seine durch § 103 SGG begründete Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, nicht verletzt. Von seinem Rechtsstandpunkt aus mußte es sich nicht gedrängt fühlen, den Sachverhalt über das bisherige Gesamtergebnis des Verfahrens hinaus noch weiter aufzuklären. Es mußte insbesondere nicht alle oder auch nur einen Sachbearbeiter der Beklagten, die aufgrund der vollständigen Akten der Beklagten über den betreffenden Arbeitsunfall des Klägers bei der gebotenen Sorgfalt und Willensanstrengung die Möglichkeit einer Verschlimmerung der Unfallfolgen hätten erkennen können, als Zeugen vernehmen.

Der Kläger hat seinen Vorwurf, einer oder mehrere von ihnen hätten dies tatsächlich erkannt und trotzdem auch auf die Gefahr hin, daß ihm - dem Kläger - Rentenleistungen vorenthalten blieben, die objektiv erforderlichen Ermittlungen unterlassen und ihm die Rente bewußt vorenthalten, ausschließlich auf die aus dem Inhalt der Verwaltungsakten ersichtliche unzureichende Sachverhaltsermittlung der Beklagten gestützt. Darüber hinausgehende konkrete Umstände, die diesen Vorwurf schlüssig darlegen könnten, hat der Kläger weder in seinen Schriftsätzen an das SG noch in der mündlichen Verhandlung am 27. Januar 1992 vor dem SG angeführt. Das SG hat dieses Vorbringen geprüft. Es hat jedoch auf der Basis des Inhalts der Prozeßakten und der Verwaltungsakten der Beklagten, die durch Abzüge des mikroverfilmten Teils der nach der Klagerücknahme am 15. November 1974 abgelegten Akte ergänzt worden ist, seine Beweiswürdigung vorgenommen und ist rechtsfehlerfrei zu dem Ergebnis gelangt, die Bediensteten der Beklagten hätten dem Kläger die Verletztenrente nicht vorsätzlich vorenthalten. Das SG hat dargelegt, es gebe keinen konkreten Anhaltspunkt dafür, daß einer der zuständig gewesenen Sachbearbeiter die Möglichkeit einer Verschlimmerung der Unfallfolgen bis zu einem rentenberechtigenden Grad der MdE erkannt und weitere Ermittlungen in dem Bewußtsein unterlassen habe, dem Kläger könnten dadurch unter Umständen zustehende Rentenleistungen vorenthalten bleiben. Das wird durch das Gesamtergebnis des Verfahrens bestätigt. Der Kläger selbst hat zu keiner Zeit für seine Behauptung vorsätzlichen Vorenthaltens außer dem Hinweis auf die aus dem Inhalt der Verwaltungsakten ersichtliche unzulängliche Sachverhaltsermittlung irgendeinen konkreten Anhaltspunkt vorgetragen, der darüber hinaus für einen solchen Vorsatz sprechen könnte. Sein Hinweis auf den von der Beklagten in diesem Verfahren eingenommenen Rechtsstandpunkt zur Rechtfertigung ihrer Verjährungseinrede enthält jedenfalls keinen solchen tatsächlichen Anhaltspunkt. Dies ergibt sich auch nicht schon daraus, daß die der Beklagten eingereichten Schriftstücke - wie das SG und die Beklagte nicht verkannt haben - objektive Anhaltspunkte enthalten, die einen Sachbearbeiter der Beklagten im Falle des Klägers pflichtgemäß hätten veranlassen müssen, Ermittlungen darüber anzustellen, ob sich die Unfallfolgen auf einen rentenberechtigenden Grad der



MdE verschlimmert haben. Das vermag allein den Vorwurf unzureichender Sachverhaltsermittlungen von Amts wegen zu begründen. Deshalb hat sich das SG aber nicht gedrängt fühlen müssen, ohne konkreten Anhalt nur allein wegen der unzulänglichen Sachverhaltsermittlung der Beklagten die im Verwaltungsverfahren tätigen Bediensteten darüber zu vernehmen, ob sie dem Kläger die Rentenzahlung bewußt vorenthalten hätten. Darin liegt auch keine vorweggenommene Beweiswürdigung oder die Anwendung eines nicht bestehenden allgemeinen Erfahrungssatzes, wie der Kläger meint. Das SG hat lediglich nach eingehender Prüfung des Inhalts der Prozeß- und der Verwaltungsakte, auf den sich der Kläger ausschließlich gestützt hat, keinen Anlaß gesehen, ohne jeden Anhaltspunkt in den Akten und ohne konkreten Hinweis des Klägers einzelne oder alle im Verwaltungsverfahren des Klägers tätigen Bediensteten der Beklagten zu vernehmen. Das SG hat auch keinen allgemeinen Erfahrungssatz übersehen. Es entspricht nicht allgemeiner Erfahrung, daß Sachbearbeiter von Berufsgenossenschaften unter den beschriebenen Umständen ihre Pflichten vorsätzlich zu Lasten des Berechtigten verletzen. Das SG hat somit die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht verletzt, so daß auch insoweit das Verfahren des SG nicht an einem wesentlichen Mangel des Verfahrens iS des § 150 Nr 2 SGG aF leidet.

Das Verfahren des SG leidet schließlich auch nicht deswegen an einem wesentlichen Verfahrensmangel, weil das SG weder die Krankenkasse noch den Rentenversicherungsträger des Klägers beigeladen hat. Zutreffend weist die Beklagte darauf hin, daß die Voraussetzungen des § 75 Abs 2 SGG nicht erfüllt sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats bilden der Entschädigungsanspruch eines Verletzten gegen einen Träger der Unfallversicherung einerseits und die gegen letzteren gerichteten Erstattungsansprüche anderer Sozialleistungsträger andererseits zwei verschiedene Streitgegenstände (s die Beschlüsse des Senats vom 2. November 1988 - 2 BU 110/88 - in HV-Info 1989, 105 und vom 23. Februar 1990 - 2 BU 138/89 -; Urteil des Senats vom 30. Juni 1993 - 2 RU 40/92 - in HV-Info 1993, 2215, 2218).

Die Berufung des Klägers war deshalb unter Aufhebung des Urteils des LSG zu verwerfen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 SGG.

